

**Fondsbestimmungen des  
„FONDS zur Förderung der aktuariellen Ausbildung“  
der  
Aktuarvereinigung Österreichs  
(AVÖ)**

beschlossen in der Generalversammlung am 18.02.2014

# **AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)**

## **Fondsbestimmungen des „FONDS zur Förderung der aktuariellen Ausbildung“**

### **ZIELSETZUNG**

Es soll die aktuarielle Grundausbildung in Österreich gefördert werden. Konkret bedeutet das, dass Personen, die einen nicht-aktuariellen mathematischen Hochschulabschluss haben oder anstreben, ein Angebot erhalten sollen, mit dem die für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare notwendigen Kenntnisse erlangt und durch Prüfung nachgewiesen werden können. Diese notwendigen Kenntnisse sind in der Richtlinie für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare in der jeweils gültigen Fassung des Beschlusses der Generalversammlung festgelegt.

### **FÖRDERUNGSMODELL**

#### **1. Was wird gefördert?**

Gefördert werden Kurse, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Die Kurse müssen den Inhalt der im Fächerkatalog genannten aktuariellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fächer abdecken, diesem Inhalt entsprechende Prüfungen anbieten und Zeugnisse ausstellen. Die Abdeckung des Inhaltes könnte durch ein entsprechend detailliertes Inhaltsverzeichnis oder durch Vorlage eines Skriptums nachgewiesen werden, die vom Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung der AVÖ beurteilt werden.
- b) Die Kurse müssen von geeigneten Vortragenden gehalten werden. Bei aktuariellen Fächern ist die Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare oder die Gleichstellung im Rahmen internationaler gegenseitiger Anerkennungen oder eine universitäre Lehrbefähigung notwendig. Bei wirtschaftlichen und rechtlichen Fächern ist ein entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und eine einschlägige berufliche Tätigkeit oder universitäre Lehrtätigkeit notwendig.
- c) Die Kurse sollen in einem Rahmen angeboten werden, der es einerseits berufstätigen Personen andererseits Studierenden aus ganz Österreich organisatorisch ermöglicht, am gesamten Kurs teilzunehmen.

# **AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)**

d) Die AVÖ kann inhaltliche Schwerpunkte definieren, die maßgeblich für die Förderungswürdigkeit von Kursen sind und die so gestaltet sein sollen, dass der Anforderungskatalog für die Anerkennung als Aktuar in einem angemessenen Zeitraum vollständig abgedeckt ist.

Diese Schwerpunkte werden auf der AVÖ Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

## **2. Wie kommt ein Anbieter zur Förderung?**

Anbieter können sich bis 1.6. eines Jahres für die Förderung von Kursen im darauffolgenden Studienjahr bei der AVÖ bewerben.

Der Bewerbung für eine Förderung sind ein Inhaltsverzeichnis oder Skriptum, der (die) Namen des (der) (in Aussicht genommenen) Vortragenden sowie eine Beschreibung der organisatorischen Rahmenbedingungen (Ort und Zeitrahmen, Kursgebühr) beizulegen.

Nach einer Überprüfung der Eignung des angebotenen Kurses durch den Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung erfolgt die Empfehlung zur Vergabe der Förderung aus der Liste der förderungsfähigen Kurse durch den Fondsvergabeausschuss. Für den Fall von gleichrangigen Bewerbungen hat der Fondsvergabeausschuss ein Entscheidungsverfahren zu entwickeln, das dem Fondszweck bestmöglich entspricht.

## **3. Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung wird jährlich von der Generalversammlung mit einem Fixbetrag pro „Semesterwochenstunden-Äquivalent“ festgelegt. Die Förderung wird nach Abschluss des gesamten Kurses angewiesen.

Diese Fondsbestimmungen des „FONDS zur Förderung der aktuariellen Ausbildung“ wurden in der Generalversammlung am 18.02.2014 in Wien beschlossen und treten sofort in Kraft.